21. Wahlperiode

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen

# Ausschussdrucksache 21(24)169-F

Datum: 27.10.2026

Stellungnahme des SV Sebastian Klöppel (DST)
zur Anhörung am 4. November 2026
zum Thema „Wohngeld-Reform“

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

Deutscher Städtetag

27.10.2026

# Stellungnahme des Deutschen Städtetages

**zum Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung und Fortentwicklung des Wohngeldgesetzes (BT-Drs.: 21/8284);**
**Öffentliche Anhörung im Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen des Deutschen Bundestages am 4. November 2026**

## I. Grundsätzliche Einschätzung

**Der Deutsche Städtetag erkennt die grundsätzliche Zielsetzung des Gesetzentwurfs, den Bundeshaushalt über Ausgabenreduktion zu konsolidieren und Vereinfachungen bei der Administrierung des Wohngelds vorzunehmen, an und unterstützt diese. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung bleibt jedoch sowohl hinsichtlich der angekündigten Verwaltungsvereinfachungen als auch mit Blick auf seine sozial- und finanzpolitischen Auswirkungen hinter den Erwartungen zurück.**

Mit der Umsetzung des vorliegenden Entwurfs droht der Gesetzgeber ein besonders zielgenaues Instrument der sozialen Sicherung vor überbordenden Wohnkostenbelastung erheblich zu schwächen. Ein Instrument, das in Anbetracht immer weiter steigender Wohnkosten gerade für Haushalte mit geringen Einkommen, die ihren Lebensunterhalt überwiegend aus eigener Erwerbstätigkeit bzw. Renteneinkünften bestreiten, zunehmend Bedeutung besitzt.

**Insgesamt entsteht der Eindruck einer isolierten Sparmaßnahme, die weder zu einer substanziellen Verwaltungsvereinfachung noch zu einer nachhaltigen Weiterentwicklung des Sozialleistungssystems beiträgt. Die mit dem Gesetzentwurf vorgesehenen Maßnahmen führen zwar zu erheblichen Einsparungen bei den Wohngeldausgaben von Bund und Ländern. Dem gegenüber aber stehen zusätzliche Leistungs- und Verwaltungsaufwendungen in den nachgelagerten Sicherungssystemen, die teilweise von den Kommunen zu tragen sind. Dies gilt insbesondere mit Blick auf zusätzliche Aufwendungen im Bereich der Kosten der Unterkunft nach dem SGB II, der Sozialhilfe nach dem SGB XII sowie mögliche weitere Verlagerungseffekte, etwa im Bereich der Hilfe zur Pflege.**

Der Wohngeldbezug hat gemäß SGB VIII auch Auswirkungen auf den Erlass von Kostenbeiträgen der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege sowie den Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem Bundeskindergeldgesetz. Familien mit Kindern und insbesondere Alleinerziehende im Wohngeldbezug müssen im Zweifelsfall in Summe mit erheblichen Einschränkungen gegenüber dem Status quo rechnen.

Hausvogteiplatz 1, 10117 Berlin · Telefon 030 37711-0 Telefax 030 37711-999
Gereonstraße 18 - 32, 50670 Köln · Telefon 0221 3771-0 Telefax 0221 3771-128
Avenue des Nerviens 9 - 31, 1040 BRUXELLES, BELGIEN · Telefon +32 2 882 774-0 Telefax +49 221 3771-399
Internet: www.staedtetag.de
staedtetag.de

**Der Entwurf verfolgt primär fiskalische Einsparziele, ohne die Auswirkungen auf die Gesamtarchitektur des Sozialstaats ausreichend zu berücksichtigen. Er läuft Gefahr, die Ziele der angekündigten Sozialstaatsreform, wie Verwaltungsvereinfachung, stärkere Erwerbsanreize und ein aufeinander abgestimmtes Sozialleistungssystem, zu unterlaufen. Zielführender wäre es, die Ergebnisse der Sozialstaatsreform sowie einen systematischen Praxischeck der vorgesehenen Änderungen abzuwarten und das Wohngeld anschließend als Bestandteil eines schlüssigen Gesamtkonzepts weiterzuentwickeln und ggf. auch die Gesamtausgaben zu reduzieren.**

Die Aussetzung der Wohngeldfortschreibung und die Reduzierung der Heizkostenkomponente schwächen die eigentliche Entlastungswirkung des Wohngelds für einkommensschwache Haushalte. Dadurch besteht die Gefahr, dass mehr Haushalte mit geringem Einkommen ihren Lebensunterhalt und ihre Wohnkosten nicht mehr eigenständig decken können. Selbst wenn diese Haushalte dann Ansprüche aus der Grundsicherung ableiten können, drohen soziale Härten, die für bisherige Wohngeldempfänger massiv Einfluss auf ihre jeweilige Wohnsituation haben können.

Vor diesem Hintergrund irritiert insbesondere das Spannungsverhältnis zwischen dem durch das BMWSB erarbeiteten Gesetzentwurf und dem vom selben Ressort verantworteten „Nationalen Aktionsplan zur Überwindung von Wohnungslosigkeit“. Darin wird das Wohngeld als zentrale Maßnahme zur Prävention von Wohnungs- und Obdachlosigkeit genannt.

Die vorgesehenen Änderungen greifen an zahlreichen Stellen in die Bearbeitungspraxis der Wohngeldbehörden ein. Fachverfahren, Online-Anträge, Bescheidtexte, Wohngeldrechner, Arbeitshinweise und Bürgerinformationen müssen rechtzeitig angepasst werden. Insbesondere die Erfahrungen mit der „Wohngeld-Plus-Reform“ aus 2023 zeigen, dass gesetzliche Änderungen ohne ausreichenden IT- und Kommunikationsvorlauf unmittelbar zu Bearbeitungsrückständen, zusätzlichem Personalbedarf und einer erheblichen Belastung der Servicebereiche führen. Dies gilt umso mehr, wenn gleichzeitig Abgrenzungsfragen zu SGB II, SGB XII, Kinderzuschlag sowie Bildungs- und Teilhabeleistungen zunehmen. Gerade in Wohngeldbehörden mit hohen Antragszahlen und laufenden Bearbeitungsrückständen ist eine sorgfältige Vorbereitung unerlässlich.

**Bereits jetzt scheint klar, dass eine Veröffentlichung des finalen Gesetzes erst kurz vor Weihnachten erfolgen kann – wenige Arbeitstage vor dem vorgesehenen Inkrafttreten am 1. Januar 2027. Wir fordern den Gesetzgeber daher auf, den Zeitpunkt des Inkrafttretens zu verschieben. Ansonsten müssen – zum wiederholten Male – die Antragsstellenden wie auch die Wohngeldbehörden mit ihren Mitarbeitenden die negativen Konsequenzen des fehlenden Praxisbezugs der geplanten Reform tragen.**

## II. Zu Änderungen im Detail

Den Ansatz des Gesetzentwurfs, die Verwaltungspraxis im Wohngeld zu vereinfachen, bewerten wir grundsätzlich positiv. Insbesondere die Vereinfachungen bei Wechselmodellfällen, die stärkere Orientierung an steuerrechtlichen Pauschalen bei der Einkommensermittlung, die Straffung des Einkommenskatalogs sowie die Vereinfachung der Nachweisführung bei Freibeträgen können zu einer Entlastung der Wohngeldbehörden beitragen und die Bearbeitungszeiten für die Bürgerinnen und Bürger verkürzen.

Die vorgesehenen Vereinfachungen betreffen allerdings überwiegend Einzelregelungen und führen nicht zu einer grundlegenden Entlastung der Wohngeldbehörden. Das komplexe Berechnungs- und Prüfverfahren bleibt im Wesentlichen unverändert. Damit steht der weiterhin hohe Verwaltungsaufwand in keinem angemessenen Verhältnis zu den gleichzeitig vorgesehenen Leistungskürzungen.

Der Deutsche Städtetag hat in den vergangenen Jahren immer wieder zahlreiche Vorschläge zu Vereinfachungen im Wohngeldgesetz unterbreitet – umgesetzt wurden davon nur wenige. Eine Reihe dieser Vorschläge finden sich auch in den Forderungen des Bundesrates wieder. Die entsprechende Gegenäußerung der Bundesregierung erachten wir in Teilen als unbefriedigend, da die Argumentation regelmäßig entweder allein auf Konsolidierungsnotwendigkeiten des Bundeshaushalts oder auf dem Verweis auf die laufende Sozialstaatsreform bzw. der Ankündigung zur Schaffung eines neuen, einheitlichen Sozialleistungssystems beruht, zu dem ein konkretes Umsetzungskonzept bislang allerdings nicht vorliegt.

Dies gilt für die Bundesrats-Forderungen zur **Herausnahme von Heimbewohnern**, die **Anhebung von Freibeträgen für Alleinerziehende** wie auch die Forderung nach einer zügigen **Überarbeitung der Wohngeld-Verwaltungsvorschrift**.

Wie der Bundesrat hatte auch der Deutsche Städtetag gefordert den spezifischen **Freibetrag für Grundrentenzeiten in § 17 WoGG** durch einen allgemeinen, pauschalen Freibetrag bei Renteneinkommen zu ersetzen. Der bürokratische Aufwand zur Ermittlung und Überprüfung der Grundrentenzeiten ist im aktuellen Verfahren extrem hoch. Durch die Umsetzung des Vorschlags würden zehntausende aufwendige Einzelabfragen bei den Rententrägern entfallen. Alternativ muss der Gesetzgeber unverzüglich eine vollautomatisierte, digitale Abfrage und einen direkten Datenaustausch mit den Rentenversicherungsträgern etablieren, um die Sachbearbeitung spürbar zu entlasten.

Wir begrüßen allerdings ausdrücklich die Zustimmung der Bundesregierung innerhalb ihrer Gegenäußerungen zu der Forderung des Bundesrates, den vorgesehenen **§ 28a WoGG-E (Unwirksamkeit und Wegfall von Erstattungsansprüchen)** zu streichen. Auch der Deutsche

Städtetag hatte in seiner Stellungnahme zum Referentenentwurf bereits einen Wegfall oder zumindest eine grundlegende Überarbeitung gefordert.

Wir begrüßen auch, dass in **§ 19 WoGG-E (Höhe des Wohngeldes)** geregelt werden soll, dass das Wohngeld die zu berücksichtigende Miete oder Belastung künftig nicht mehr übersteigen darf. Seit der Wohngeld-Plus-Reform gibt es solche Konstellationen, die dem eindeutigen Zuschusscharakter der Leistung widersprechen.

Der Wegfall der **Bagatellgrenze nach § 30a WoGG-E** führt dazu, dass künftig auch geringfügige Überzahlungen zurückgefordert werden müssen. Während derzeit kleinere Beträge häufig nicht verfolgt werden, müssen diese künftig festgestellt und durch Rückforderungsbescheide geltend gemacht werden. Dies erhöht den Verwaltungsaufwand und die Anzahl der Rückforderungsverfahren. In Summe droht, dass mehr Kosten entstehen als zurückgefordert werden. Die Bagatellgrenze stattdessen erhöht werden.

Die **Übergangsregelungen (§ 42e WoGG-E)** dürften zu erheblichen Belastungen führen, weil über einen längeren Zeitraum altes und neues Recht parallel anzuwenden sind. Dies erfordert Anpassungen der Fachsoftware, Schulungen, neue Arbeitshinweise, geänderte Bescheidtexte, veränderte Online-Anträge und Bürgerinformationen. Gerade Wohngeldbehörden mit bestehenden Rückständen werden hierdurch erneut stark belastet.

Hinzu kommt die Regelung zu **Zuschlägen nach § 47 WoGG-E**. Wenn Zuschläge im Jahr 2027 nicht als Einkommen berücksichtigt werden, ab 1.1.2028 aber einzubeziehen sind, müssen Bewilligungszeiträume, die über den Jahreswechsel 2027/2028 hinausreichen, gesplittet oder nachträglich überprüft werden. Dies erzeugt zusätzlichen Aufwand und erhöht das Fehlerrisiko. Die Übergangsregelungen sollten daher so einfach und pauschal wie möglich ausgestaltet werden.

Nach wie vor erscheinen Einzelergebnisse der **Wohngeld-Mietenstufen** mit Blick auf die Realitäten örtlicher Wohnungsmärkte vollständig unplausibel. So erfolgt im Entwurf beispielsweise für die Freie und Hansestadt Hamburg eine Herabstufung von Mietenstufe VI auf Mietenstufe V. Dies deckt sich in keiner Weise mit den offensichtlichen Entwicklungen am Hamburger Wohnungsmarkt. Herabstufungen bei den Mietenstufen (wie für Hamburg) verschärfen die Kürzungen in den anderen Bestandteilen der Wohngeldsystematik noch einmal erheblich.

Die Berechnungslogik der Mietenstufen weist seit vielen Jahren erhebliche Unplausibilitäten hinsichtlich der Ergebnisse im Vergleich zu den tatsächlichen Wohnungsmarktentwicklungen auf. Das Festhalten an dem Berechnungsverfahren der Mietenstufen ist und bleibt für uns unverständlich.